



Polytechnische Schule
Watzmannstraße 39
5110 Oberndorf

+43/(0)6272/7211
+43/(0)6272/7211

☒ direktion@pts-obernd.salzburg.at

Anmeldeblatt

zur Absolvierung einer individuellen Berufsorientierung **während** der Unterrichtszeit (gem. §175 Abs. 5 Z1 ASVG iVm §13b SchUG)

An die Direktion

Name (Schüler)	
Geburtsdatum	
Straße	
PLZ, Wohnort	

Als Erziehungsberechtigte(r) ersuche ich oben genannter(m) Schülerin/Schüler im Rahmen der individuellen Berufsorientierung (§175 Abs. 5 Z1 ASVG iVm §13b SchUG) im

Betrieb:

in der Zeit (von - bis) (max. 5 Tage/Unterrichtsjahr)

das Kennenlernen der Fertigkeiten und Kenntnisse des

Berufes/Lehrberufes

ohne Anspruch auf Entgelt zu ermöglichen. In der Zeit der individuellen Berufsorientierung wird im Betrieb eine Aufsichtsperson bestellt.

Name der Aufsichtsperson: _____

Rückseitig angeführte Rechte und Pflichten werden von Betrieb, Erziehungsberechtigten und Schüler(in) zur Kenntnis genommen.

Der Schüler/Die Schülerin bestätigt weiters durch seine/ihre Unterschrift, dass er/sie vom Betrieb über die für ihn/sie relevanten Rechtsvorschriften (Jugendschutz, Arbeitnehmerschutz und Arbeitshygiene) aufgeklärt wurde.

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Unterschrift des Schülers/der Schülerin

Stempel und Unterschrift des Betriebes

Stempel und Unterschrift der Schule




Polytechnische Schule
Watzmannstraße 39
5110 Oberndorf

+43/(0)6272/7211



+43/(0)6272/7211

 direktion@pts-obernd.salzburg.at

Durchführungsbestimmungen:

- Eine Eingliederung der SchülerInnen in den Arbeitsprozess ist unzulässig.
- SchülerInnen unterliegen keiner Arbeitspflicht, keiner bindenden Arbeitszeit und nicht dem arbeitsrechtsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebsinhabers.
- Während der berufspraktischen Tage sind die SchülerInnen in einem ihrem Alter, ihrer geistigen und körperlichen Reife sowie den sonstigen Umständen entsprechenden Ausmaß zu beaufsichtigen. Diese Aufsichtsperson ist in dieser Zeit funktionell als Bundesorgan tätig. Im Falle eines Unfalls des Schülers/der Schülerin bei Vernachlässigung der Aufsichtspflicht kommt hier die Amtshaftung gemäß dem Amtshaftungsgesetz zum Tragen.
- Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften sind zu berücksichtigen.
- Auf die Körperkraft der SchülerInnen ist Rücksicht zu nehmen.
- SchülerInnen sind im Rahmen der Schülerunfallversicherung nach dem ASVG unfallversichert. Sie müssen nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.
- Durch SchülerInnen verursachte Schäden unterliegen dem allgemeinen Schadenersatzrecht. Die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen.
- Für stattfindende berufspraktische Tage während der Unterrichtszeit wurde für jeden Schüler/jede Schülerin der PTS Oberndorf eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.
- Bei Absolvierung der BPW haben SchülerInnen keinen Anspruch auf Entgelt.

NEU: Maßnahmen zum Gesundheitsschutz, v.a. die Hygienerichtlinien, aufgrund von COVID 19 sind strengstens einzuhalten.